



Christian Blasge  
**Idealtheorie und bedingungsloses Grundeinkommen**  
Konzept, Kritik und Entwicklung einer revolutionären Idee  
ISBN 978-3-86581-800-3  
252 Seiten, 16,5 x 23,5 cm, 29,95 Euro  
oekom verlag, München 2016  
©oekom verlag 2016  
[www.oekom.de](http://www.oekom.de)

## Ideale Theorie vs. Nicht-Ideale Theorie

Neben einer allgemeinen sollte noch eine spezifische Einleitung dargestellt werden, um dem/der Leser/in eine Vorstellung davon liefern zu können, in welchen Kontextfeldern sich diese wissenschaftliche Arbeit bewegen wird. Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens, so wie sie in dieser Arbeit konzipiert werden wird, existiert bislang nur auf dem Papier und wird gerade einmal ansatzweise in bestimmten Versuchen, praktiziert.<sup>15</sup> Aus diesem Grund darf man diese Konzeption getrost als das bezeichnen, was sie in der gegenwärtigen Realität auch symbolisiert, nämlich ein idealisiertes Konzept, ergo eine Idee, oder mit Rawls' Vokabular gesprochen, eine realistischen Utopie.<sup>16</sup> Eine solche Idee setzt oftmals optimale Bedingungen voraus, seien sie von sozialem, kulturellem, ökonomischem oder politischem etc. Belang. Diese optimalen Voraussetzungen münden in den Begriff der „Idealen Theorie“, die mit Perfektion aber auch mit Unmöglichkeit konnotiert werden könnte.<sup>17</sup> Diese Erkenntnis sollte aber gleichzeitig nicht bedeuten, dass jeder Gedankengang, der sich mit einem Ideal auseinandersetzt, sich im Endeffekt als überflüssig erweisen wird. Es darf nicht vergessen werden, dass Schlüsselbegriffe bzw. normative Konzeptionen wie beispielsweise „Gleichheit“, „Gerechtigkeit“ oder „Demokratie“ ebenfalls als Ideale bezeichnet werden könnten, die selbstverständlich unterschiedliche Vorstellungen, Ausprägungen und Vor- und Nachteile in sich tragen und trotzdem sind sie, je nach situativen Kontext, anstrebenswert. Nach Rawls setzt eine Ideale Theorie einerseits eine strikte Regelbefolgung („strict compliance“)<sup>18</sup> voraus und andererseits verlangt sie nach begünstigten Rahmenbedingungen („favorable circumstances“)<sup>19</sup>. Übertragen auf die zu untersuchende Thematik bedeuten diese Annahmen, dass wir in einer Gesellschaft leben würden, die sich beinahe vollständig mit der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens identifizieren könnte, die sich der Konsequenzen dieser Maßnahme bewusst sein würde und dass alle relevanten Rahmenbedingungen für die

---

<sup>15</sup> Für einen Überblick von Experimenten hinsichtlich eines (bedingungslosen) Grundeinkommens in den USA, Namibia, Brasilien und Kanada und diversen Vorschlägen aus einigen Nationen, siehe: Murray, Matthew C. & Pateman, Carole (Hg.): *Basic Income Worldwide*. Horizons of Reform, New York: Palgrave Macmillan, 2012.

<sup>16</sup> Rawls, John: *Das Recht der Völker*, Berlin: de Gruyter 2002, 4.

<sup>17</sup> Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: Ideal and Nonideal Theory, in: Estlund, David (Hg.): *The Oxford Handbook of Political Philosophy*, Oxford: Oxford University Press 2012, 374.

<sup>18</sup> Unter strikter Regelbefolgung versteht Rawls, dass beinahe jedes Mitglied eines Gesellschaftssystems den dort vorgeschlagenen Gerechtigkeitsprinzipien befolgt. „ (...) (nearly) everyone strictly complies with ... the principles of justice.“ Vgl.: Rawls, John: *Justice as Fairness: A Restatement*. Edited by Erin Kelly, Cambridge: Harvard University Press 2001, 13. Zitiert nach: Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: Ideal and Nonideal Theory, in: Estlund, David (Hg.): *The Oxford Handbook of Political Philosophy*, Oxford: Oxford University Press 2012, 375.

<sup>19</sup> Ebd.

Realisierung und langfristige Praktizierung gegeben wären. Es darf mit ruhigem Gewissen behauptet werden, dass die gerade erwähnten Faktoren gegenwärtig nur bedingt erfüllt sind:

„Such a theory assumes that people, at least generally speaking, do what the theory demands of them. Such a theory is ideal in the sense that it assumes an idealized (untrue) version of reality: in the actual (nonideal) world, people do not always comply with what is required of them.“<sup>20</sup>

Es spielt für die „Ideale Theorie“ nur eine untergeordnete Rolle, welche Tatsachen und Fakten in der Welt gegeben sind, sie wird nicht ausschließlich von der Realität beeinflusst. Rawls begrenzt die Reichweite solcher Überlegungen, indem er vorschlägt, dass eine Theorie erst als „Ideale Theorie“ akzeptiert werden sollte, wenn sie sich im Bereich des Möglichen, des Machbaren („realistically practicable“)<sup>21</sup> befindet, selbst wenn ihre Realisierbarkeit („feasibility“) in weiter Ferne liegen würde. Ergänzend spricht Miller sich für eine Untersuchung von politischen Prinzipien aus, die von spezifischen Fakten abhängig gemacht werden könnten. Die Realisierbarkeit solcher politischen Prinzipien ist dann gegeben, wenn zwei Unterteilungen von dieser, nämlich die politische und die technische Realisierbarkeit, erfüllt werden können. Die Überlegung der politischen Realisierbarkeit ist abhängig davon, ob ein Vorschlag im Bereich der Politik eine mehrheitliche Zustimmung erhalten könnte.

„For example an environmental policy that required doubling the price of petrol to cut down on car use would be politically infeasible if adopting it would provoke mass protest and civil disobedience and condemn the party that brought it in to electoral defeat.“<sup>22</sup>

Zur technischen Realisierbarkeit äußert sich Miller dahingehend, dass eine Theorie keine Kontradiktion zu Naturgesetzen und allgemein anerkannter sozialer bzw. psychologischer Gesetze sein sollte:

„In this sense, a proposal that required all citizens to have mathematical skills or to be able to recall every transaction they had made over the last twelve months would not be feasible. On

---

<sup>20</sup> Stemploswka, Zofia: What's Ideal About Ideal Theory? In: *Social Theory and Practice*, Vol. 34, No. 3 (July 2008), 320.

<sup>21</sup> Rawls, John: *Justice as Fairness: A Restatement*. Edited by Erin Kelly, Cambridge: Harvard University Press 2001, 13.

<sup>22</sup> Miller, David: *Political Philosophy for Earthlings*, in: Leopold, David & Stears, Marc: *Political Theory. Methods and Approaches*, Oxford: Oxford University Press 2010, 46.

the other hand, it would be technically feasible for contemporary Britain, say, to be reorganized politically along the lines of North Korea: since North Korea exists, its form of social organization clearly breaks no sociological or other law, and a political theory that recommended such a regime could not be dismissed on grounds of technical feasibility.”<sup>23</sup>

Wenn laut Miller eine der beiden erläuterten Realisierbarkeitsfaktoren nicht in Einklang mit der Realität steht, dann kann eine Theorie zumindest gegenwärtig nicht als durchführbar angesehen werden.

Im Gegensatz zur „Idealen Theorie“ behandelt die „Nicht-Ideale Theorie“ konkrete Erschwernisse bzw. Hindernisse für eine bessere bzw. optimale Gesellschaft, die aufgrund von Ungerechtigkeiten („partial compliance“) und sozioökonomischen Grenzen („unfavorable circumstances“) nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden kann.<sup>24</sup> Es stellt sich nun die Frage, wie hilfreich eine Ideale Theorie, die größtenteils in abstrakten Bereichen operiert, im Rahmen der Aktualität sein könnte. Für Rawls liegt die Antwort auf der Hand: „ (...) that ideal theory is a necessary precursor to nonideal theory.”<sup>25</sup> Die Ideale Theorie hat zwei Funktionen: Erstens liefert die Ideale Theorie Grundsatzüberlegungen und Hinweise für neue Arbeitsgebiete innerhalb der Nicht-Idealen Theorie. Sie identifiziert mögliche Problemsituationen und leitet sie der Nicht-Idealen Theorie, der es oftmals an Weitblick mangelt, als ultimative Herausforderung weiter („the target role“).<sup>26</sup> Zweitens hilft uns die Ideale Theorie beim Abschätzen und Beurteilen von Ungerechtigkeiten mit Dringlichkeitscharakter, die in der realen, nicht-idealen Welt vorhanden sind („the urgency role“).<sup>27</sup> In diesem Kontext unterstützt die Ideale Theorie u. a. bei der Suche nach den größten Ungerechtigkeiten, welche im Hier und Jetzt schlagend werden.

Neben Rawls und Miller gibt es andere Standpunkte bezüglich der Relevanz der Idealen Theorie. Könnte die Ideale Theorie nützlich bzw. nutzlos sein, oder sogar schädlich ausarten? Sen stellt sich den Behauptungen von Rawls entgegen: „To judge what justice requires of us here and now, all we need is the ability to compare the relative justice, and injustice, of the options available to us.”<sup>28</sup> Die Vorstellung einer absolut gerechten Gesellschaft wäre laut Sen

---

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: *Ideal and Nonideal Theory*, a. a. O., 375.

<sup>25</sup> Ebd., 376.

<sup>26</sup> Vgl.: Rawls, John: *The Law of Peoples*, Cambridge: Harvard University Press 1999, 8. Zitiert nach: Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: *Ideal and Nonideal Theory*, ebd.

„In its target role, then, ideal theory helps nonideal theory answer the question: ‘What shall we do here and now given the ideal end point we want to reach?’“ Siehe: Ebd.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd., 377.

nicht notwendig, um in der Realität zwischen zwei Alternativen entscheiden zu können.<sup>29</sup> Für Sen ist Rawls' Vision erhellend und auf vielfache Weise anregend, dennoch merkt er an, dass, wenn wir versuchen, Ungerechtigkeit in unserer Lebenswelt zu bekämpfen, die an Lücken im Netz der Institutionen und Unzulänglichkeiten im Verhalten leidet, dann müssen wir auch überlegen, wie hier und jetzt Institutionen eingesetzt werden sollten, die Gerechtigkeit vorantreiben, das heißt, Grund- und Handlungsfreiheiten und Wohlfahrt der Menschen zu verbessern, die heute leben und morgen nicht mehr da sein werden. Es wird bezogen auf die Causa Gerechtigkeit nichts weiterhelfen, wenn man an das heutige Verhalten Ansprüche stellen würde, von denen man nicht erwarten kann, dass sie erfüllt werden können.<sup>30</sup> Es wäre hilfreicher, im Kontext der Nicht-Idealen Theorie zu operieren, die sich auf Vergleichbarkeit zwischen zwei oder mehreren Alternativen innerhalb eines realistischen Settings beruft. In der Idealen Theorie bewege man sich im Bereich der idealen Annahmen, mit denen man Alternativen, die im Hier und Jetzt existieren, untereinander abwägen würde. Diesen idealen Annahmen kann aber keine realistische Alternative entsprechen, ergo würde man sich für keine entscheiden können. Farrelly's und Mills' Kritik an der „Idealen Theorie“ besteht darin, herauszufinden, ob sich die vorgeschlagenen Annahmen als falsch bzw. signifikant falsch erweisen, und falls ja, dann würde diese Erkenntnis die aufgestellte Theorie nutzlos machen. „ (...) they want to show that making false or significantly false assumptions will make a theory useless.“<sup>31</sup>

Mit dieser Betrachtungsweise wäre die Sinnhaftigkeit der Idealen Theorie in Frage gestellt. Swift und Stemplowska erweitern diese These mit einem Beispiel des Bergkletterns. „To climb the highest mountain within range, we do not need to know that Everest is the highest mountain in the world but which mountains are within range and how compare them to each other.“<sup>32</sup> Wenn wir die Idee der Gerechtigkeit im Hier und Jetzt vorantreiben wollen, ist die Ideale Theorie nutzlos. Sen, der zwischen transzendentalen und komparativen Gerechtigkeitstheorien unterscheidet,<sup>33</sup> fügt hinzu:

---

<sup>29</sup> Sen: “ (...) the possibility of having an identifiably perfect alternative does not indicate that it is necessary, or indeed useful, to refer to it in judging the relative merits of two other alternatives.” Siehe: Sen, Amartya: *The Idea of Justice*, London: Allen Lane 2009, 102. Zitiert nach: Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: *Ideal and Nonideal Theory*, a. a. O., ebd.

<sup>30</sup> Sen, Amartya: *The Idea of Justice*, a. a. O., 102.

<sup>31</sup> Stemplowska, Zofia: *What's Ideal About Ideal Theory?* A. a. O., 324.

<sup>32</sup> Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: *Ideal and Nonideal Theory*, a. a. O., 377.

<sup>33</sup> Sen, Amartya: *What do we want from a Theory of Justice?* In: *Journal of Philosophy*, Vol. 103, No. 5 (May 2006), 215-238.

„The answers that a transcendental approach to justice give - or can give - are quite distinct and different from the type of concerns that engage people in discussions on injustice and justice in the world, for example, inequities of hunger, illiteracy, torture, arbitrary incarceration, or medical exclusion as particular social features that need remedying. The focus of these engagements tends to be on the ways and means of advancing justice - or reducing injustice - in the world by remedying these inequities, rather than on looking only for the simultaneous fulfilment of the entire cluster of perfectly just societal arrangements demanded by a particular transcendental theory.”<sup>34</sup>

Wenn man sich, der Methodik einer Idealen Theorie entsprechend, nur auf eine makellose Konzeption der Gerechtigkeit fokussiert, könnte man reale Probleme der Ungerechtigkeit in dieser Welt nicht mehr wahrnehmen. In diesem Sinne wäre die Arbeit der Idealen Theorie sogar kontraproduktiv.

Neben der geäußerten Kritik an der Idealen Theorie bleibt dennoch eine nicht zu negierende Funktion ihrerseits, nämlich die wichtige Vorreiterrolle für jeden seriösen Versuch, virulente Probleme der Ungerechtigkeit in der realen Welt zu analysieren: „Whatever the demerits of “ideal theory”, we need fundamental, context-independent, normative philosophical claims to guide political action even in nonideal circumstances.”<sup>35</sup> Eine Ideale Theorie trägt den Anspruch in sich, uns langfristige Ziele aufzuzeigen, die erst in einem langen, vielleicht sehr langen Zeitraum erreicht werden können. Swift und Stemplowska stellen zu Recht die Frage: „Why would knowing this long-term goal be irrelevant to us here and now? It would be irrelevant to us if we were simply not interested in long-term goals, but this seems implausible.”<sup>36</sup> Wo könnte man nun die Grenze bei einer Idealen Theorie ziehen, insofern sie noch relevant im gegenwärtigen Kontext ist? Die politische Philosophie stellt sich diesbezüglich die Aufgabe, warum wir uns der einen und nicht der anderen Idealen Theorie widmen sollten. Sie entwickelt adäquate Argumente, die bei näherer Betrachtung die Relevanz oder Überflüssigkeit einer Idealen Theorie betont. Man könnte aus dieser Erläuterung die Ideale Theorie in zwei Richtungen aufspalten: Eine Richtung der puren Spekulation und eine Richtung der langfristigen Realisierbarkeit einer Idee. Miller spricht sich für die zweite Richtung aus und nennt diese Richtung „political philosophy for Earthlings“: „In other words, I am advocating political philosophy for Earthlings - political philosophy that is sensitive not only to general

---

<sup>34</sup> Ebd., 218.

<sup>35</sup> Swift, Adam: *The Value of Philosophy in Nonideal Circumstances*, in: *Social Theory and Practice*, Vol. 34, No. 3 (July 2008), 363.

<sup>36</sup> Swift, Adam & Stemplowska, Zofia: *Ideal and Nonideal Theory*, a. a. O., 379.

facts about the human condition but also facts of a more specific kind, facts about particular societies, or types of societies.”<sup>37</sup>

Rekurrierend auf diese wissenschaftliche Arbeit sollte gesagt werden, dass die Diskrepanz zwischen der Idealen und der Nicht-Idealen Theorie ernst genommen werden wird. Die Thematik des bedingungslosen Grundeinkommens umfasst beide Elemente, sie ist sozusagen eine Synthese aus realistischen und idealistischen Annahmen auf die jeweils im Laufe der Arbeit immer wieder hingewiesen werden wird. Es kann durchaus vorkommen, dass die Grenzen zwischen diesen beiden Theorien oftmals verwischt und plötzlich wieder ganz klar ersichtlich werden.

---

<sup>37</sup> Vgl.: Miller, David: *Political Philosophy for Earthlings*, in: Leopold, David & Stears, Marc: *Political Theory. Methods and Approaches*, Oxford: Oxford University Press 2010, 31.

# 1 Definition des Grundeinkommens und seine historische Entwicklung

## 1.1 Definition des Grundeinkommens

In der Diskussion einer sozialpolitischen Maßnahme dieser Art muss auf die Wahl der Begriffe präzise geachtet werden, da es sonst zu Missverständnissen kommen kann, welche zu einer Verwirrung aller beteiligten Personen führen könnte.

Grundsätzlich wird in der Debatte zwischen einem bedingten und einem bedingungslosen Grundeinkommen unterschieden. Diese Arbeit wird sich größtenteils mit der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens auseinandersetzen, da die Möglichkeiten einer Umsetzung, welche die Etablierung einer möglicherweise gerechteren Gesellschaft erleichtern könnte, und relevante Voraussetzungen bereits größtenteils vorhanden sind, um diesen Schritt rechtfertigen zu können. Auf die Möglichkeiten der Umsetzung, relevante Bedingungen und Rechtfertigungsversuche des BGE wird in den nächsten (Unter-)Kapiteln näher eingegangen werden.

Zuerst stellt sich die Frage, was man sich unter der Idee des BGE<sup>38</sup> vorzustellen hat: Viele Nationen haben sich in einer fortschreitenden Entwicklung, welche sich seit Beginn der industriellen Revolution in der Mitte des 19. Jahrhunderts von Großbritannien ausgehend<sup>39</sup>, zu arbeitsteiligen Volkswirtschaften gewandelt, in welchen ein uns bekanntes Leben ohne einer Synthese bestimmter Leistungen anderer Menschen nicht vorstellbar ist. Unsere Gesellschaft hat sich von dem Prinzip der Selbstversorgung hin zur Fremdversorgung entwickelt. Um sowohl am wirtschaftlichen als auch am sozial-kulturellen Leben teilhaben zu können, bedarf es einer adäquaten Menge an monetären Gütern, welche als universelles Zahlungsmittel anerkannt werden. In unserer Zivilisation hat das Prinzip der Freiheit, im Sinne des Liberalismus, einen Stellenwert eingenommen, dass selbst größte Verteilungsunterschiede innerhalb einer Gesellschaft gerechtfertigt werden können. Das BGE versteht sich als eine Reaktion auf die auffallend ungleichen Entwicklungen im sozioökonomischen Bereich in vielen Volkswirtschaften.

---

<sup>38</sup> In der wissenschaftlichen Literatur wird der Begriff des bedingungslosen Grundeinkommens mit „BGE“ abgekürzt.

<sup>39</sup> Siehe Kapitel: „Warum begann die industrielle Revolution in Großbritannien?“ in: Schöpfer, Gerald: *Neuere Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Graz: Servicebetrieb ÖH-Uni Graz GmbH <sup>3</sup>2009, 34-35.



Die Vertreter/innen des Konzepts des BGE berufen sich u. a. auf die Grundgesetze vieler Nationen, in welchen die Unverletzlichkeit der menschlichen Würde<sup>40</sup> tief verankert und anerkannt ist. Es wird argumentiert, dass ein Leben in Würde nur dann möglich ist, wenn jedem Menschen ein Einkommen, welches über dem Existenzminimum angelegt sein sollte und sich an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Volkswirtschaft orientieren müsste, zur Verfügung gestellt wird. „In einer reinen Agrargesellschaft wäre ein Leben in Würde auch ohne finanzielles Einkommen möglich. In einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft, in der das Leben des Einzelnen ohne die Leistungen anderer nicht (mehr) möglich ist, setzt ein Leben in Würde ein finanzielles Einkommen voraus.“<sup>41</sup> Ist der Bezug eines Einkommens jedoch an Bedingungen geknüpft, dann wäre damit auch das Leben bzw. die Würde des Menschen an Bedingungen gekoppelt.<sup>42</sup> Deshalb wird in diesem Kontext von einem bedingungslosen Grundeinkommen gesprochen, welches jedem Menschen, unabhängig von seiner finanziellen Situation und seinen sonstigen Einkünften, zustehen sollte.<sup>43</sup> Vanderborght und Van Parijs definieren das Grundeinkommen als (...)

**„ (...) ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder individuell, ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung ausgezahlt wird.“<sup>44</sup>**

Aufgrund des Verzichts auf eine Gegenleistung und auf die Kontrolle des Status des Vermögens und sonstiger Einkünfte eines Menschen wird der Begriff des „Grundeinkommens“ in ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ transformiert. Über adäquate Bezeichnungen dieses Konzepts haben sich Menschen in unterschiedlichen Epochen unabhängig voneinander beschäftigt und somit verfügt die Literatur über ein Sammelsurium unterschiedlichster Begriffe, die oberflächlich die gleichen bzw. ähnlichen Intentionen verfolgen, aber sich in ihrer Ausarbeitung und innerhalb ihres sozialen und politisch-geschichtlichen Kontexts

---

<sup>40</sup> Siehe Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 1, Absatz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ [http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01.html](http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01.html) [abgerufen am 28.3.2013].

<sup>41</sup> Presse, André: *Grundeinkommen*. Idee und Vorschläge zu seiner Realisierung, Karlsruhe: KIT Scientific Publishing 2010, 9.

<sup>42</sup> Dahrendorf, Ralf: Ein garantiertes Mindesteinkommen als konstitutionelles Anrecht, in: Schmid, Thomas (Hg.): *Befreiung von falscher Arbeit*. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, Berlin: Wagenbach 1986, 131-137.

<sup>43</sup> Mit dieser Aussage wird zusätzlich die Meinung vertreten, dass auch Menschen mit hohem Wohlstand, gemäß ihrer Würde, anspruchsberechtigt wären. Auf diese im ersten Moment etwas verstörende Behauptung wird im Laufe der Arbeit genauer eingegangen werden.

<sup>44</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt: Campus Verlag, 2005, 37-61.

verschiedener Mitteln bedienen. Auffallend ist, dass diese Begriffe sich oftmals entweder aus einem Substantiv, wie „Einkommen“, „Leistung“, „Dividende“, „Lohn“ oder „Prämie“ und einem Adjektiv bzw. einer attributiven Ergänzung („universell“, „allgemein“, „garantiert“, „bedingungslos“ etc.) oder, je nach sprachlicher Beschaffenheit aus einer Wortzusammensetzung („demogrant“, „basisinkomen“, „borgerlon“ etc.) zusammensetzen. Vanderborght und Van Parijs haben diesbezüglich eine Liste erstellt, die einen Überblick der begrifflichen Zusammensetzungen dieser sich ähnelnden Konzepte darlegen:

Das „allgemeine Grundeinkommen“ und seine Synonyme:

- Dividende territorial (Joseph Charlier, Belgien, 1894)
- State bonus (Dennis Milner, Großbritannien, 1918)
- National Dividend (C.H. Douglas, Großbritannien, 1932)
- Basisinkomen (Jan Tinbergen, Niederlande, 1934)
- Social dividend (George D. H. Cole, Großbritannien, 1935)
- Basic Income (George D. H. Cole, Großbritannien, 1953)
- Demogrant (James Tobin, Vereinigte Staaten, 1967)
- Borgerlon (Niles Meyer et al., Dänemark, 1978)
- Allocation universelle (Collectif Charles Fourier, Belgien, 1984)
- Bürgergeld (Joachim Mitschke, Deutschland, 1985)
- Reddito di cittadinanza (CGIL, Italien, 1988)
- Revenu d'existence (Henri Guitton, Frankreich, 1988)
- Dividende universel (Christine Boutine, Frankreich, 2003)<sup>45</sup>

In der internationalen Debatte spricht man von „basic income“<sup>46</sup> (Grundeinkommen), das „auf eine für alle identische Basisleistung verweist, zu denen noch Einkünfte aus anderen Quellen ohne Abstriche hinzukommen können.“<sup>47</sup> Wie bereits am Beginn des Kapitels erwähnt worden ist, ist die Wahl der Bezeichnung dieses Konzepts nicht ohne Belang, da sie durchaus einerseits Spielraum an der Interpretation und andererseits erhebliche Auswirkungen innerhalb des politischen Diskurses mit sich führen könnte.

Die Idee eines (bedingungslosen) Grundeinkommens ist nicht erst seit Beginn der Weltwirtschaftskrise 2008 entstanden. Die Grundgedanken des Grundeinkommens können anhand der historischen Parallellentwicklung des Sozialstaates zurückverfolgt werden, an

---

<sup>45</sup> Abb. 1: Das „allgemeine Grundeinkommen“ und seine Synonyme, übernommen von: Ebd., 14.

<sup>46</sup> Siehe: Basic Income Earth Network <http://www.basicincome.org/bien/> [abgerufen am 8.8.2013].

<sup>47</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O., 15.

welcher interessante und einflussreiche Persönlichkeiten aus allen Bereichen des menschlichen Lebens beteiligt waren. Einige Gedankenstrukturen diesbezüglich werden anhand ihres geschichtlichen Kontextes in den nächsten Seiten beleuchtet.

## 1.2 Entwicklung des Sozialstaates und Vorläufer der Idee des Grundeinkommens bis zum Ende des 20. Jahrhunderts

In der Überschrift wurde bewusst der Begriff des „bedingungslosen Grundeinkommens“ vermieden, da die meisten Überlegungen bezüglich des Grundeinkommens immer an bestimmte Bedingungen, meistens körperliche Arbeit, sofern es der gesundheitliche Status der jeweiligen Person es zulässt, gekoppelt waren. Mit einer Ausnahme:

Als erste Vorläufer, welche sich eine Trennung von Einkommen und Arbeit vorgestellt und praktiziert haben, gelten die Spartiaten. In der Verfassung des antiken Sparta zwischen 700 und 200 vor Christus stand geschrieben, dass die herrschende Minderheit der Spartiaten Anspruch auf lebensnotwendige Güter unabhängig ihrer erbrachten Arbeitsleistung erheben können. Hingegen konnten alle weiteren Stände, Frauen und Sklaven von diesem Privileg nur träumen.<sup>48</sup>

Morus „Utopia“ aus dem Jahre 1516<sup>49</sup> beschreibt eine Idee der gerechten Verteilung der Knappheit. „Bei Morus findet sich indes erstmals auch das Prinzip ‚Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen‘, die Versorgung beruht somit auf der Gegenleistung jedes Einzelnen. Allerdings richtet sich dies, vor dem Hintergrund der damaligen feudalgesellschaftlichen Verhältnisse in England, vor allem gegen Adel und Klerus und deren Nichtbeteiligung am Arbeitseinsatz.“<sup>50</sup> In der Handlung wird dem Erzbischof von Canterbury von dem Reisenden Raphael Hytlodeus ein „Grundeinkommen“ vorgeschlagen. Diese Maßnahme sollte in der Zeit, geprägt von Knappheit an lebensnotwendigen Gütern, der Bekämpfung der Kriminalität besser dienen können, als die Todesstrafe.

Vives (1526)<sup>51</sup> widmete seine Schrift dem Bürgermeister aus der Stadt Brügge, um für eine öffentliche Armenfürsorge einzutreten. „Vives zufolge basiere ein solches öffentliches Fürsorgewesen immer noch auf einer christlich-jüdischen Pflicht zur Nächstenliebe und würde

---

<sup>48</sup> Wagner, Björn: Das Grundeinkommen in der deutschen Debatte, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hg.): *WiSo Diskurs*. März, Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei 2009, 4.

<sup>49</sup> Morus, Thomas: *Utopia*. Stuttgart: Reclam 2005 [1516].

<sup>50</sup> Wagner, Björn: Das Grundeinkommen in der deutschen Debatte, ebd.

<sup>51</sup> Vives, Johannes Ludovicus: *De Subventione Pauperum*, Florenz: La Nuova Italia 1973 [1526].

mithin ausschließlich durch freiwillig gezahlte Almosen finanziert werden.“<sup>52</sup> Vives glaubte, dass die öffentliche Fürsorge effizienter funktionieren könnte als die private Armenhilfe, da die Hilfsleistungen an die wirklich bedürftigen Menschen fließen würden. Im Austausch dieser Leistungen sollten Menschen, welche gesund und arbeitsfähig seien, ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. „Kein Bedürftiger, der aufgrund seines Alters und seiner Gesundheit arbeiten kann, darf untätig bleiben.“<sup>53</sup>

1531 verordnet Karl V. Maßnahmen bezüglich der Fürsorgeleistungen zugunsten der bedürftigen Menschen, so dass auf lokaler Ebene getroffene Entscheidungen auch auf das vollständige Gebiet der Niederlande Geltung bekommen konnten. Später führten Schottland (1579) und England (1601) eine Armengesetzgebung („Poor Laws“) ein. Somit wurden die Stadtverwaltungen verpflichtet, sich mittellosen Menschen anzunehmen und sie mit diversen Sachleistungen, wie beispielsweise Nahrung und Kleidung, zu unterstützen. Im Gegenzug durften jene, die dazu im Stande waren, gezwungen werden, in den eigens dafür errichteten Arbeitshäusern („workhouses“) zu arbeiten. Diese „Poor Laws“ wurden aus Furcht vor Aufständen aufgrund der damaligen Hungersnöte zu einer neuen Form der Armenhilfe ausgeweitet, die mit den modernen Mindeststandards (Sozialhilfe) vergleichbar wären.<sup>54</sup>

Condorcet (1776), berühmt geworden u. a. durch das sogenannte Condorcet-Paradoxon<sup>55</sup>, beginnt in seinem Werk „Reflexionen über den Weizenmarkt“ mit folgendem Satz: „Dass allen Mitgliedern einer Gesellschaft der Lebensunterhalt garantiert wird; zu jeder Jahreszeit, in jedem Jahr und wo auch immer sie leben mögen, (...) liegt im Interesse aller Nationen.“<sup>56</sup>

Im Mai 1795 ordnete die Stadtverwaltung des südenenglischen Speen eine Armenhilfe an, welche in Form einer Barauszahlung konzipiert wurde, auf die alle bedürftigen Menschen Anspruch hatten. Dies geschah in Anbetracht der damaligen Brotaufstände und einer drohenden Hungersnot. Diese Beihilfe entsprach der Menge eines minimalen Einkommens und wurde

---

<sup>52</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 16.

<sup>53</sup> Vives, Johannes Ludovicus: *De Subventione Pauperum*, Florenz: La Nuova Italia 1973 [1526]. Zitiert nach: Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 16.

<sup>54</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* Ebd.

<sup>55</sup> Condorcet-Paradoxon ist ein Bestandteil der sogenannten „Public-Choice-Theorie“. Es wird die paradoxe Situation in der Sozialwahltheorie beschrieben, in welcher bei einer Gruppe bestehend aus 3 wählenden Menschen die Alternative A der Option B, Option B der Option C vorgezogen, jedoch Option C Vorrang gegenüber der Option A gegeben wird, „und zwar als Folge von nichtparadoxen Vorlieben jedes Einzelnen der drei Wähler bezüglich A, B und C.“ Siehe: Presse, André: *Grundeinkommen*, a. a. O., 11.

<sup>56</sup> „That all members of the society should have an assured subsistence each season, in each year and wherever they were living (...) is of the general interest of all nations.“ Siehe: Condorcet, Marie Jean Antoine Caritat, Marquis De: *Reflections on the Wheat Market*, zitiert nach: Suplicy, Eduardo Matarazzo: *Citizen's Basic Income. The Answer is Blowing in the Wind*, Sao Paulo 2006, 33.

gemäß der eigenen Haushaltsstärke ausgegeben und an den Getreidepreis gekoppelt. Diese Maßnahme wurde unter dem Begriff „Speenhamland-System“ bekannt und wurde anschließend sogar auf andere Kommunen ausgedehnt.<sup>57</sup>

Rund um 1800 entbrannten intensive Debatten über Armut, Arbeitslosigkeit und Wirtschaftswachstum, welche bis in die heutige Zeit anhalten. Es gab in dieser Zeit natürlich auch Gegner eines Grundeinkommens, wie beispielsweise Thomas Malthus (1766-1834). In seinem Text „Essay on the Principle of Population“ (1789)<sup>58</sup> sprach er sich für eine Auflösung jeder Form der Armengesetzgebung aus. „Eine Ausweitung der öffentlichen Hilfsleistungen habe nämlich zur Folge, dass die Armen weniger arbeiten und sparen, dass sie früher heiraten und mehr Kinder in die Welt setzen und dass der Preis der von ihnen konsumierten Güter steige, so dass letztlich nur das Realeinkommen sinke.“<sup>59</sup>

Im Laufe des 19. Jahrhunderts führten die Konsequenzen der Industriellen Revolution zu einer Überforderung der herkömmlichen Solidaritätsbeziehungen. Es entstand die Forderung nach dringenden Reformen im Bereich der sozialen Sicherung, die über den Maßstab der Arbeiterbewegung hinausgehen sollten. Der damalige Reichskanzler Otto von Bismarck führte ab 1883, um u. a. auch den Aufschwung der sozialistischen Arbeiterbewegung einzudämmen, die erste, für alle arbeitenden Menschen geltende Pflichtversicherung ein. Diese Maßnahme war von den Grundüberlegungen von Condorcet (1743-1794), in seiner Schrift „Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes“ (1795)<sup>60</sup> formuliert worden. Zusätzlich sollten Reformen in der staatlichen Sozialpolitik Kindern, Jugendlichen und Frauen Schutz bieten, in denen Beschäftigungsverbote, Vorschriften über Nacht- und Sonntagsruhe und Arbeitszeitdauer erlassen worden sind. „All diese Maßnahmen können als Anfänge des Arbeiterschutzes gedeutet werden.“<sup>61</sup> 1883 wurde das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das Unfallversicherungsgesetz, 1889 das Gesetz bezüglich der Alters- und Invalidenversicherung und 1911 das Angestelltenversicherungsgesetz

---

<sup>57</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 17.

<sup>58</sup> Malthus, Thomas: *An Essay on the Principle of Population. An Essay on the Principle of Population, as it Affects the Future Improvement of Society with Remarks on the Speculations of Mr. Godwin, M. Condorcet, and Other Writers*, 1998 [1795].

Siehe ebenfalls: <http://www.esp.org/books/malthus/population/malthus.pdf> [abgerufen am 28.3.2013].

<sup>59</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 17.

<sup>60</sup> Condorcet, Marie Jean Antoine Caritat, Marquis De: *Esquisse d'un tableau historique de progrès de l'esprit humain*, Paris: Garnier-Flammarion 1988 [1795].

Condorcet, Marie Jean Antoine Caritat, Marquis De: *Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes*, Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt 1963 [1795].

<sup>61</sup> Schöpfer, Gerald: *Neuere Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, a. a. O, 82.

erlassen.<sup>62</sup> Die österreichische Gesetzgebung folgte dem deutschen Vorbild immer ein paar Jahre nach dem Erlass eines jeweiligen Gesetzes in Deutschland nach.

Das „Bismarck’sche Modell“ wurde in weiten Teilen Europas übernommen. Es fällt auf, dass auch bei diesem Modell die soziale Absicherung streng an Erwerbsarbeit und an den Arbeitnehmerstatus gekoppelt wurde. Man kann sich dieses Konzept so vorstellen, dass ein Teil vom Arbeitslohn immer als Form eines verpflichteten Beitrags abgezogen wurde, um zumindest einen Teil des Einkommens eines Menschen abzusichern, falls dieser später von einer bzw. von mehreren Risiken, wie beispielsweise Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter etc. betroffen werden sollte. „Es ist die Geburtsstunde des Sozialstaates, in dem das Versicherungsprinzip an die Stelle der Fürsorgeleistungen in gesellschaftlichen Randbereichen tritt, ohne diese jedoch völlig überflüssig zu machen.“<sup>63</sup>

In dieser Konzeption des Sozialversicherungssystems wären alle Menschen, welche aus verschiedenen Gründen keiner Arbeit nachgehen konnten, grundsätzlich ausgeschlossen. Daher gelte die Solidarität nur unter den Arbeitnehmer/innen. Dies änderte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts: In Großbritannien wurde anhand des „National Assistance Act“ (1948)<sup>64</sup> ein Grundstein für ein tatsächliches Mindesteinkommen gelegt. Inspiriert wurde dieser Gesetzesentschluss von einem Bericht („Social Insurance and Allied Services“, 1942)<sup>65</sup> unter der Leitung von Beveridge, der sich mit der Frage nach einem Mindesteinkommen auseinandergesetzt hat. „The plan is not one for giving everybody something for nothing and without trouble, or something that will free the recipients for ever thereafter from personal responsibilities. The plan is one to secure income for subsistence on condition of service and contribution and in order to make and keep men fit for service.“<sup>66</sup>

Im „National Assistance Act“ wird jedem Haushalt ohne eine zeitliche Beschränkung ein Mindesteinkommen in Aussicht gestellt, welches den Lebensunterhalt an einem adäquaten Niveaulevel garantiert. Somit wurde die staatliche Sozialleistung, bestehend aus Kindergeld und Leistungsansprüchen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter etc. erweitert.<sup>67</sup>

Im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden ähnliche Gesetze bezüglich der sozialen Hilfsleistungen und Einkommenssicherung erlassen. Die skandinavischen Länder

---

<sup>62</sup> Ebd., 83.

<sup>63</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 18.

<sup>64</sup> National Assistance Act 1948: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/11-12/29> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>65</sup> Social Insurance and Allied Services (1942): <http://www.who.int/bulletin/archives/78%286%29847.pdf> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>66</sup> Ebd., 9.

<sup>67</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* Ebd.

waren die ersten Nationen, welche in dieser Zeit Reformen gesetzt haben, gefolgt von den Niederlanden (1963)<sup>68</sup>, Belgien, Dänemark (1974)<sup>69</sup> und Frankreich (1988)<sup>70</sup>. 1961 wurde in der Bundesrepublik Deutschland das sogenannte „Bundessozialhilfegesetz“<sup>71</sup> beschlossen, welches einen allgemeinen Rechtsrahmen diesbezüglich vorgibt. So heißt es in diesem Gesetz:

„(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.  
(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.“<sup>72</sup>

Die Übernahme und Durchsetzung wurde aber in die Hände der Gemeinden übergeben, wodurch „Ungleichheiten bei der Interpretation der Anspruchsberechtigung und der Leistungsbemessung“<sup>73</sup> aufgetreten sind.

In den Vereinigten Staaten wurde der „Social Security Act“ 1935 mit folgenden Schwerpunkten erlassen: „The Social Security Act of 1935 provided old-age insurance (which now bears the name of the legislation itself, Social Security), unemployment insurance, direct assistance to the elderly and blind, maternal and child health programs, and payments to dependent children with an absent or deceased father.“<sup>74</sup> Dieses Gesetz galt als Fundament für weitere Reformen zugunsten des Wohlfahrtsstaates, wobei anfangs Afro-Amerikaner/innen nicht in den Genuss dieser Reformen gekommen sind.<sup>75</sup>

1964 wurde von dem damaligen Präsidenten Lyndon B. Johnson ein Sozialprogramm vorgestellt, welches als Kernthema die sogenannten „Food Stamps“ hatten. Man erklärte der Armut den „Krieg“ („War on Poverty“). Als Folge konnten erwerbsfähige Erwachsene

---

<sup>68</sup> Einkommenssicherung in den Niederlanden 1963:

[<http://grundeinkommen-osnabrueck.de/GeschichteBGE.pdf>] [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>69</sup> Einkommenssicherung in Belgien und Dänemark 1974:

<http://grundeinkommen-osnabrueck.de/GeschichteBGE.pdf> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>70</sup> Schaffung einer landesweit geltenden Mindestsicherung in Form einer Sozialhilfe unter dem Namen „Revenu minimum d’insertion“ (RMI): <http://www.dictionnaire-juridique.com/definition/rmi-revenu-minimum-d-insertion.php> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>71</sup> Föcking, Friederike: *Fürsorge im Wirtschaftsboom*: Die Entstehung des Bundessozialhilfegesetzes von 1961, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2006.

<sup>72</sup> Bundessozialhilfegesetz 1961 in Deutschland: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bshg/gesamt.pdf> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>73</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 19.

<sup>74</sup> Social Security Act 1935:

<http://presidentialrecordings.rotunda.upress.virginia.edu/essays?series=WarOnPoverty> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>75</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* Ebd.

Nahrungsmittelgutscheine erhalten, welche im herkömmlichen Handel eingelöst werden konnten. Heutzutage hat die Thematik rund um die „Food Stamps“ wieder an Aktualität gewonnen, da viele Amerikaner/innen u. a. aufgrund der Weltwirtschaftskrise vermehrt auf diese Nahrungsmittelgutscheine zurückgreifen müssen.<sup>76</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, seit Ende des 19. Jahrhunderts, unterschiedlichste Reformen mit eigenen Vorstellungen eines sozialen Sicherungsnetzes für Bedürftige in den jeweiligen Staaten durchgesetzt wurden. Gemeinsamkeiten lagen im sogenannten „Grundprinzip der Fürsorge“, die bestimmte Hilfsmaßnahmen für Bürger/innen zur Verfügung stellt, welche unverschuldet bzw. unfreiwillig in eine Notsituation geraten sind. In allen Konzeptionen der sozialen Sicherung waren meistens folgende drei Aspekte stets inkludiert: Berücksichtigung der familiären Situation, Bedürftigkeitsprüfung und Arbeitsbereitschaft.<sup>77</sup>

Die sozialen Mindeststandards in Europe (Stand 2005, EU 15)<sup>78</sup>:

Land	Mindesteinkommen (Anfängliche Bezeichnung)	Jahr der Einführung
Belgien	Minimex/Bestaansminimum	1974
Dänemark	Bistand	1974
Deutschland	Sozialhilfe	1961
Finnland	Huoltoapu	1956
Frankreich	Revenu Minimum d'Insertion	1988
Griechenland	Noch nicht in Kraft getreten	...
Großbritannien	National Assistance	1948
Irland	Suppl. Welfare Allowance	1977
Italien	Kein nat. Mindesteinkommen	...
Luxemburg	Revenu minimum garanti	1986
Niederlande	Algemene Bijstand	1963
Portugal	Redimento minimo garantido	1997

<sup>76</sup> Artikel: Überleben mit „food stamps“: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2011-06/armut-usa-arbeitslosigkeit> [abgerufen am 29.3.2013].

<sup>77</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O, 20.

<sup>78</sup> „In dieser Tabelle finden sich lediglich die allgemeinen, auf nationaler Ebene geregelten Hilfsleistungen, die jedoch in (manchmal stark) dezentralisierter Form verwaltet werden. In mehreren Fällen wurden sowohl die Bezeichnung als auch die Voraussetzungen für die Bewilligung des Mindesteinkommens im Laufe der Jahre erheblich modifiziert. Darüber hinaus haben manche Staaten, denen es an einer nationalen Gesetzgebung fehlt, relativ homogene Hilfsprogramme eingerichtet. Das gilt etwa für Spanien, wie alle autonomen Regionen nach und nach Sozialleistungen verabschiedet haben, die sich untereinander durchaus ähneln.“ Abb. 2: Die sozialen Mindeststandards in Europa: Ebd.



Schweden	Socialhjälp	1957
Spanien	Kein nat. Mindesteinkommen	...

Konkrete Überlegungen haben sich weitere Persönlichkeiten aus unterschiedlichsten wissenschaftlichen Bereichen gemacht. An dieser Stelle sollen nur ihre Namen aufgelistet werden, um einen Eindruck verschaffen zu können, dass die Thematik rund um eine Grundsicherung, ein Grundeinkommen bzw. ein bedingungsloses Grundeinkommen im 20. Jahrhundert viel diskutiert worden ist und möglicherweise in der heutigen Zeit ihren Höhepunkt erfahren könnte. Neben den bereits erwähnten Persönlichkeiten, haben sich folgende Namen in die Geschichte der Debatte über das (bedingungslose) Grundeinkommen eingereiht: Paine, Fourier, Charlier, Stuart Mill, Walras, George, Popper-Lynkeus. Auch diverse Nobelpreisträger haben dazu Beiträge verfasst: Einstein, Physik 1921, Russel, Literatur 1950 und einige Persönlichkeiten aus den Wirtschaftswissenschaften: Tinbergen, 1969, Samuelson, 1970, Hayek, 1974, Friedman, 1976, Meade, 1977, Simon, 1978, und Tobin, 1981. Zusätzlich haben sich Wissenschaftler wie beispielsweise Galbraith (Wirtschaftswissenschaften), Lenk (Philosophie), Fromm (Psychologie) und Dahrendorf (Soziologie und Politik) für eine Form des Grundeinkommens ausgesprochen.<sup>79</sup>

### 1.3 Erste Überlegungen zur Finanzierung eines Grundeinkommens

Erste Überlegungen bezüglich der Finanzierung eines Grundeinkommens stammten von Thomas Paine (1737-1809). In seinem Text „Agrarian Justice“ (1795)<sup>80</sup> untersuchte er den Zusammenhang der Bodenaufteilung bzw. den Erträgen der Erde und der damit inkludierten Problematik der Gerechtigkeit. Sein Vorschlag lautete „allen Bürgern mit ihrem 21. Geburtstag aus einem nationalen Fonds einen Betrag von 15 Pfund Sterling als Entschädigung für die naturrechtlichen Ansprüche, die ihnen durch das System des Grundeigentums verloren gegangen sind, auszuzahlen. Darüber hinaus sollten alle Bürger ab dem 50. Lebensjahr jährlich eine Summe von zehn Pfund Sterling erhalten.“<sup>81</sup> Paine argumentierte weiter, dass alle

<sup>79</sup> „Als wesentliche Erkenntnis kann man hier mitnehmen, dass die Gegner solcher Vorschläge erst einmal innehalten und sich ihr Menschenbild vor Augen halten sollten, bevor sie sich über die Vorschläge der oben genannten renommierten Wissenschaftler und Schriftsteller mokieren.“ Presse, André: *Grundeinkommen*, a. a. O., 2.

<sup>80</sup> Paine, Thomas: „Agrarian Justice“: <http://www.constitution.org/tp/agjustice.htm> [abgerufen am 2.4.2013].

<sup>81</sup> Paine, Thomas: *Agrarian Justice*, in: Philip, Mark (Hg.): *Thomas Paine: Rights of Man, Common Sense, and other Political Writings*, Oxford: Oxford University Press 2008, 409-435.

Menschen das gleiche Anrecht auf diese Entschädigung besitzen, unabhängig von selbst erarbeitetem, erbtem oder anderweitig geschaffenen Vermögen.<sup>82</sup>

Thomas Spence (1750-1814) kritisierte in seiner Streitschrift „The Rights of Infants“ (1796)<sup>83</sup> Paines „Agrarian Justice“. Laut Spence sollten alle Menschen kontinuierliche Transferleistungen erhalten. Als Finanzierung schlägt er vor, dass die Gemeinden die Nutzungsrechte ihrer Immobilien möglichst profitabel versteigern sollten. Zusätzlich sollten aus diesen Nutzungsrechten langfristig Steuern generiert werden, welche für öffentliche Gemeindeausgaben verwendet werden können. Alle Überschüsse müssten vierteljährlich auf alle dort wohnenden Menschen gleich aufgeteilt werden, um so deren Grundversorgung sichern zu können. „Unabhängig von seiner Höhe ist dieser Anteil an den überschüssigen Einnahmen ein unveräußerliches Recht jedes Menschen in einer zivilisierten Gesellschaft und entspricht den natürlichen Komponenten des allen gemeinsamen Eigentums, die ihnen allerdings vorenthalten bleiben, weil sie zu Zwecken der Landwirtschaft oder der Weiterverarbeitung verpachtet werden.“<sup>84</sup>

Ähnliche Forderungen hatte Charles Fourier (1772-1837)<sup>85</sup> in seinem Werk „La fausse industrie“<sup>86</sup> (1836): Er war sich der Konsequenz der frühen industriellen Entwicklung, dass es zu einem Wandel von der Selbstversorgung hin zur Arbeitsteilung kommen muss, bewusst. Das Naturrecht des Menschen, das das Recht auf Jagen, Sammeln, Fischen und Weiden umfasst, ist in der organisierten Zivilisation verloren gegangen. Aus diesem Grund muss für eine Entschädigung ohne Gegenleistung gesorgt werden. John Stuart Mill (1806-1873) untersuchte Fouriers Ansatz in seinem Werk „Principles of Political Economy“<sup>87</sup> und bezeichnete Fouriers System von allen Formen des Sozialismus als die beste ausgearbeitete Variante, „und interpretiert es unmissverständlich als eine Rechtfertigung dafür, dass jeder, ob arbeitsfähig oder nicht, ein Anrecht auf eine Grundversorgung habe.“<sup>88</sup>

---

<sup>82</sup> Presse, André: *Grundeinkommen*, a. a. O., 12.

<sup>83</sup> Spence, Thomas: *The Rights of Infants*, <http://thomas-spence-society.co.uk/4.html> [abgerufen am 3.4.2013].

<sup>84</sup> Spence, Thomas: *The Rights of Infants*, in: Cunliffe J. & Erreygers, G. (Hg.): *The Origins of Universal Grants*, Basinstoke: Palgrave Macmillan 2004, 87. Zitiert nach: Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O., 23.

<sup>85</sup> Charles Fourier's Schriften werden als rechthaberisch und intolerant gegenüber anderen Meinungen beschrieben. Siehe: Kool, Frits & Krause, Werner: Charles Fourier, in: Kool, Frits & Krause, Werner (Hg.): *Die frühen Sozialisten*, Band 1, München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1972, 196. Diese Tatsache sollte aber nicht den Stellenwert seiner Kernaussagen schmälern.

<sup>86</sup> Fourier, Charles: *La fausse industrie*, Ulan Press 2012.

<sup>87</sup> Mill, John Stuart: *Principles of Political Economy*, <http://www.gutenberg.org/files/30107/30107-pdf.pdf> [abgerufen am 3.4.2013].

<sup>88</sup> Vanderborght, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O., 25.

Joseph Charlier (1816-1896) hatte vergleichbare Vorstellungen wie Paine, Spence und Fourier zur „Lösung des Sozialproblems“ (1848)<sup>89</sup>, wie er sein Werk auch genannt hatte. „In 1848 he presented what was probably the earliest case for an unconditional income stream funded from land taxation.“<sup>90</sup> Seiner Ansicht nach verstößt der private Grundbesitz gegen Gerechtigkeitsprinzipien und er machte sich, ähnlich wie andere „frühe Sozialisten“, für den Staat als einziger Eigentümer von Grund und Boden stark. In der Zeit des Übergangs vom Privateigentum des Grund und Bodens in Staatseigentum, sollen die Grundbesitzer eine Pension auf Lebenszeit erhalten und alle Menschen sollten aus den Erträgen der Bewirtschaftung des Bodens eine nach Charlier benannte „Bodendividende“ (1894)<sup>91</sup> erhalten. Diese Bodendividende könnte getrost als bedingungsloses Grundeinkommen bezeichnet werden, welches vierteljährlich oder monatlich ausbezahlt werden sollte. Charlier erkannte durchaus auch die Gefahr, dass das Mindesteinkommen von manchen Menschen als eine „Einladung zum Nichtstun“ angesehen werden kann, da das Nachgehen einer Erwerbsarbeit nicht mehr unbedingt erforderlich sein würde. Man sollte sich für den Fall, dass kein Menschen mehr arbeiten gehen wird, nicht allzu große Sorgen machen: „Die Müßiggänger müssen sich dann eben mit dem Lebensnotwendigen zufrieden geben. Die Pflicht der Gesellschaft besteht allein darin, dafür zu sorgen, dass jeder Einzelne in den Genuss jener Elemente kommt, die die Natur ihm zur Verfügung stellt, ohne dass anderen damit geschadet wird.“<sup>92</sup>

Als letzter Vorläufer der Idee eines Grundeinkommens sollte noch Leon Walras (1834-1910)<sup>93</sup> erwähnt werden. Walras' Vorschlag beschäftigte sich ebenfalls mit den Erträgen und den Nutzungsrechten des Bodens. Seiner Meinung nach sollte der Boden dem Staat zuerkannt werden. Der Staat sollte anschließend die Nutzungsrechte an den privaten Sektor übertragen können und „in planwirtschaftlicher Initiative bewirtschaften lassen.“<sup>94</sup> Aus Effizienz- und Gerechtigkeitsgründen sollte der Boden Eigentum des Gemeinwesens sein.<sup>95</sup> Im Gegensatz zu

---

<sup>89</sup> Charlier Joseph: *Solution du problème social ou constitution humanitaire*, Bruxelles: Chez tous les libraires du Royaume, 1948.

<sup>90</sup> Charlier, Joseph: Nutzungsrecht an den natürlichen Ressourcen, Seite 2-3 von: <http://www.basicincome.org/bien/pdf/2000CunliffeErreygers.pdf> [abgerufen am 3.4.2013].

<sup>91</sup> Charlier, Joseph: *La Question sociale résolue, précédée du testament philosophique d'un penseur*, Bruxelles: Weissenbruch, 1894, 252.

<sup>92</sup> Ebd., 56. Zitiert nach: Vanderborgh, Yannik & Van Parijs, Philippe: *Grundeinkommen für alle?* A. a. O., 25.

<sup>93</sup> „LEON WALRAS – bekannt als ein Mitbegründer der neoklassischen Ökonomie und unbekannt als ein Kritiker des privaten Bodeneigentums.“ in: [http://www.sozialoekonomie-online.de/ZfSO-120\\_Vw-S2..pdf](http://www.sozialoekonomie-online.de/ZfSO-120_Vw-S2..pdf) [abgerufen am 6.4.2013].

<sup>94</sup> Presse, André: *Grundeinkommen*, a. a. O., 12.

<sup>95</sup> „Der Boden gehört allen Personen gemeinsam, denn alle vernunftbegabten und freien Personen haben das gleiche Recht und die gleiche Pflicht, ihr eigenes Ziel zu verfolgen und ihr eigenes Schicksal zu erfüllen. Hier setzt das Prinzip der Gleichheit der gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung an, das dafür sorgen will, daß wir alle gleichermaßen mit den von der Natur gegebenen Ressourcen arbeiten und von ihnen profitieren. ... Der Boden

einem einmaligen Kaufpreis sollte eine Belastung des Bodens mit laufenden Abgaben die privaten Nutzer motivieren, effizienter zu wirtschaften. „Die Bodenerträge, die aufgrund der Knappheit des Bodens als natürlicher Ressource (...) und nicht durch unternehmerische Wertschöpfung entstehen, würden auf diesem Wege in die Verfügung der Gemeinschaft als Eigentümer des Bodens gelangen. Die Rendite aus eigener Leistung unter unternehmerischer Betätigung hingegen würden weiterhin beim Nutzer verbleiben; der finanzielle Anreiz für wirtschaftliche Betätigung bliebe somit erhalten.“<sup>96</sup> Zusätzlich sollten alle Steuereinnahmen durch die Verpachtung des Bodens ersetzt werden. Nach Walras gehören die persönlichen Fähigkeiten der Menschen und ihre Produkte ihnen selbst, daher muss der Staat den Boden besitzen und durch Abgaben seine Finanzierung sicherstellen. „Die Zuerkennung des Bodens an den Staat löst tatsächlich die Frage nach den Steuern.“<sup>97</sup>

Die Verstaatlichung von Grund und Boden war eine wirtschaftspolitische Maßnahme, die in Planwirtschaften des 20. Jahrhunderts vollzogen wurde. Der Boden wurde, entgegen der Empfehlung von Walras, vom Staat selbst bewirtschaftet. „Dieses Experiment ist offensichtlich gescheitert.“<sup>98</sup> Laut Presse (2010) könnte so eine ordnungspolitische Maßnahme durchaus effizient gestaltet werden, wenn man die Beispiele aus Hong Kong und New York betrachtet. Der gesamte bzw. ein großer Teil des Grundbesitzes befindet sich fort in öffentlicher Hand bzw. in einer öffentlichen Körperschaft.

Die Diskussion bezüglich der Thematik der Finanzierung eines Grundeinkommens aus den Erträgen einer sogenannten Bodenrente, ist auch heutzutage noch aktuell.<sup>99</sup>

---

gehört nicht den Menschen einer Generation, sondern der Menschheit, allen Generationen von Menschen. Jede Veräußerung des Bodens ist wider die Natur, denn sie schädigt die künftigen Generationen.“ Walras, Leon: *Théorie de la Propriété*, in: *Oeuvres Économiques Complètes Vol. IX - Études d'Économie Sociale*. Nachdruck Paris 1990, S. 186 - 194, zitiert nach: *Zeitschrift für Sozialökonomie*, Nummer 120, 1999, 2.

<sup>96</sup> Ebd., 13.

<sup>97</sup> Walras, Leon, in: *Zeitschrift für Sozialökonomie*, Nummer 120, 1999, 2.

<sup>98</sup> Presse, André: *Grundeinkommen*, a. a. O., 13.

<sup>99</sup> „Um diesen neutralen, ausbeutungsfreien Zustand des Bodens wieder zu erreichen, sollte also der Boden, wie zur Zeit der Allende und vor Einführung des Römischen Rechts, wieder in ein allen gehörendes Gemeinschaftsgut zurück verwandelt werden. Das sollte jedoch nicht durch eine Enteignung und anschließende Verteilung an alle Bürger geschehen, sondern durch Rückkauf des Bodens durch unabhängige Bodenämter, die ihn für die Bürger verwalten. Diese Ämter wiederum würden dann die Bodenflächen dem jeweils „besten Wirt“ zeitbegrenzt zur Nutzung überlassen. Über die eingezogenen Pachten sollten dann jene Einkommen zugunsten der Allgemeinheit abgeschöpft werden, die heute den privaten Eigentümern zufließen. Das gleiche gilt für die Bodenwert-Zugewinne, die in unseren Tagen zumeist durch öffentlich finanzierte Maßnahmen ausgelöst werden.“ Creutz, Helmut: *Garantiertes Grundeinkommen - eine Utopie?* in: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/creutz/Creutz-Grundeinkommen.htm> [abgerufen am 6.4.2013].